

RS Vwgh 2001/9/20 2001/15/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §240 Abs3;

BAO §311 Abs2;

BAO §50 Abs1;

Rechtssatz

Wird ein Erstattungsantrag an ein unzuständiges Finanzamt gerichtet, das diesen an das zuständige Finanzamt weiterleitet, so erfolgt iSd § 50 Abs 1 BAO die Weiterleitung des Erstattungsantrages auf Gefahr des Antragstellers, weswegen die im § 311 Abs 2 BAO normierte Frist erst mit Einlangen des Erstattungsantrages beim zuständigen Finanzamt zu laufen beginnt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001150031.X01

Im RIS seit

24.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at